

9. Zur Ausschlussfrist des § 30 Abs. 1 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1918 i. S. Deszendenz Gr., R., W., vertreten durch den Pfleger Th., (Rl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. VII 332/17.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Grundstück der Kläger, Planufer 14 in Berlin ist zur Anlage einer Straße der Stadtgemeinde Berlin enteignet worden. Durch Beschluß des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 16. April 1912, zugestellt am 23. April 1912, ist für die Kläger eine Enteignungsentschädigung von 250116,26 M festgestellt. Die Stadtgemeinde hat die im Verwaltungsverfahren festgestellten Entschädigungen größtenteils hinterlegt und den Rest gezahlt. Mittels einer binnen 6 Monaten nach Aufstellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses bei dem

vom 24. November 1916 (Jur. Wochenschr. 1917 S. 231 Nr. 21) aufgestellt hat. Schon durch Urteil vom 6. Juni 1916 hatte der Senat in der Sache VII. 91/16 (RGZ. Bd. 88 S. 294; Jur. Wochenschr. 1916 S. 1335 Nr. 5) über einen Fall der Vertwirkung einer gesetzlichen Ausschlussfrist entschieden. Das Urteil und die dagegen in einer Fußnote der letztbezeichneten Stelle der Juristischen Wochenschrift erhobenen Bedenken können indes beiseite bleiben, weil jener Fall nicht das Enteignungsrecht, sondern die gewisse Berührungspunkte mit dem Verjährungsrechte zeigende Ausschlussfrist des § 41 RD. betraf und deshalb sowie nach seinem Tatbestande im übrigen keine nahe Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Falle hatte. Es fragt sich, ob die Bedenken, welche die Kläger sehr eingehend in Schriftsätzen der Vorinstanzen und mit ihrer Revision begründet haben, dem Senat ausreichenden Anlaß bieten, von dem für die Sache VII. 273/16 vertretenen Standpunkt abzugehen. Die Frage wird verneint.

Grundlegende Bedeutung kommt hier dem § 30 EntG. zu. Nach Ansicht der Revision ist dieser in seinen erheblichen Teilen dahin zu verstehen: Der Abs. 1, wozu ergänzend § 2 preuß. AG. u. BPO. in Betracht komme, enthalte die materielle Regelung der normierten sechsmonatigen Ausschlussfrist. Die weiterhin aus gutem Grunde in einem Sonderabsatze hinzugefügte Vorschrift des Abs. 3 habe, wie die Abs. 2 bis 4 überhaupt, lediglich eine zivilprozessuale Bedeutung, sie ordne als Prozeßbestimmung den örtlichen Gerichtsstand. Die wohlertwogene Gesetzesfassung biete keinen Anhalt dafür, daß zur Wahrung der Ausschlussfrist der Rechtsweg bei dem Gerichte der belegenen Sache innerhalb der Frist beschritten sein müsse. Die materielle Vorschrift des Abs. 1 erfordere nur Klagerhebung innerhalb der Frist. Sinn und Wirkung der geforderten Gerichtsstandsvorschrift bestimmten sich nach dem jeweiligen Prozeßrechte. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs sei ein Antrag des Abgeordneten Windhorst, den Abs. 1 dahin zu fassen: „Die Klage ist binnen 3 Jahren nach Zustellung des Regierungsbeschlusses bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück belegen ist“, abgelehnt worden. Dies sei namentlich bezeichnend für die Absicht, auseinanderzuhalten, was nicht zusammengehöre.

Dieser Grundauffassung der Revision kann nicht beigegeben werden. Der aus den Gesetzesmaterialien herangezogene Antrag

des Abgeordneten Windhorst, wovon übrigens der mitgeteilte Satz den zweiten Absatz darstellt, beziente eine geräumigere Fristbemessung. Daß er nicht zur Annahme gelangte, ist für die Fragen, um die es sich hier handelt, ohne jeden Belang. Zuzugeben ist, daß sich Abs. 3 des § 30 auf das Verfahren bezieht. Dagegen ist der Inhalt des Abs. 1 nicht lediglich materiellrechtlicher Natur. Die materielle Seite der eröffneten Befugnis ist darin zu erblicken, daß die Beteiligten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses die im Verwaltungsverfahren erfolgte Bemessung der Entschädigung wirksam angreifen dürfen. Das ergibt der Abs. 1 des § 30, der aber zugleich schon die hauptsächlichste Bestimmung über die Verfahrensseite, die Ausübung der Befugnis enthält, insofern er den Rechtsweg gewährt. Hierzu kann man noch den § 2 preuß. AG. z. B. D. heranziehen; zur Erkenntnis des Sinnes des Enteignungsgesetzes, daß innerhalb sechs Monaten der Weg der Klagerhebung vor dem ordentlichen Richter zugelassen sei, hätte es indes dieser Ergänzung kaum bedurft. Nun hielt man für angezeigt, noch weitere die Ausübung der Befugnis angehende Bestimmungen zu treffen. Es erschien namentlich angemessen, als Forum für die Entschädigungsklage lediglich und ausschließlich das Gericht der belegenen Sache zu bestimmen, da die erforderliche Abschätzung des Grundeigentums immer nur am Orte, wo die Sache liegt, erfolgen kann (vgl. die Mitteilungen aus den Gesetzmaterialien im RGZ. Bd. 3 S. 303). So erklärt sich die Vorschrift über den örtlichen Gerichtsstand. Daraus wird aber ersichtlich, daß der Abs. 3 innerlich enge mit der Vorschrift des Abs. 1, die auch schon das Verfahren berührt, zusammengehört. Dieser Zusammenhang der Vorschriften, die den gesetzlichen Ausschlussfristen eigentümliche Strenge (Motive zum I. Entwurf des BGB. Bd. 1 S. 347) und die Erwägung, daß der Gesetzgeber auf die Regelung des örtlichen Gerichtsstandes erhebliches Gewicht legte, führen zu der Deutung, daß zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 30 eine Klagerhebung bei dem nach Abs. 3 ausschließlich zuständigen Gerichte geboten ist und dem zwingenden Sinne des Gesetzes nicht Genüge geschieht, wenn innerhalb der Frist nur bei einem ortsunzuständigen Gerichte geklagt wird.

Diesem auch im Urteile vom 24. November 1916 vertretenen Standpunkt hat das Reichsgericht ebenfalls schon in dem Urteile RGZ.

Vd. 3 S. 303 eingenommen, und die grundsätzliche Stellungnahme der letzterwähnten Entscheidung ist nicht nur in den beiden im Eingange bezeichneten Urteilen des erkennenden Senats, sondern auch von dem dritten Senate des Reichsgerichts im Urteile vom 13. Dezember 1907, III. 179/07 für richtig erachtet worden. Die Revision beruft sich für ihren Standpunkt mit ausführlichen näheren Darlegungen auf den Inhalt des Urteils RGZ. Vd. 12 S. 299. Diese Entscheidung, in welcher der Fall der Anhebung eines örtlich unzuständigen Gerichts überhaupt nicht berührt wird, kann jedoch vorliegend nicht als wichtig betrachtet und herangezogen werden. Andererseits kann hier freilich das Urteil RGZ. Vd. 3 S. 303 nicht in seinem ganzen Umfang in Betracht kommen. Wenn dort die bei einem örtlich unzuständigen Gericht eingereichte Klage nach Ablauf der Ausschlußfrist an das zuständige Gericht abgegeben und von diesem als verspätet abgewiesen ist, so hat das damals herrschende preussische Prozeßrecht auf die Behandlung der Sache Einfluß geübt. Die Einführung der Zivilprozeßordnung hat zwar die Zuständigkeitsvorschrift des § 30 Abs. 3 EntG. unberührt gelassen (§ 15 Nr. 2 GG. z. BPO.). Es bleibt aber zu prüfen, ob etwa der neben dem § 30 geltenden Zivilprozeßordnung und namentlich dem § 27, der mit dem 1. Oktober 1915 in Kraft getretenen Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) ein Einfluß auf die Rechtslage der mit dem Beschlusse der Verwaltungsbehörde über Bemessung der Enteignungsentschädigung unzufriedenen Beteiligten, insbesondere der Kläger zukommt.

Nach dem § 30 haben die Kläger die Ausschlußfrist versäumt, weil sie bis zum Fristablaufe die Entschädigungsklage lediglich bei dem unzuständigen Landgerichte I in Berlin erhoben haben, und damit sind sie ihres materiellrechtlichen Widerspruchsrechts gegenüber der Entschädigungsbemessung des Polizeipräsidentiums verlustig gegangen. Wäre es in der jahrelangen Zeit bis zum Inkrafttreten der bezeichneten Bundesratsverordnung zur Entscheidung über die Klage gekommen, so hätte das Urteil nur auf Klageabweisung lauten können. Hierbei wäre allerdings für eine materielle Entscheidung über den Bestand der Berechtigung der Kläger, den Entschädigungsfeststellungsbeschuß anzugreifen, kein Raum geblieben. Die Entscheidung wäre nicht als ein Sachurteil, sondern als ein Prozeßurteil mit der Be-

gründung, es fehle die Prozeßvoraussetzung örtlicher Zuständigkeit des Gerichts, ergangen. Immerhin hätte aber auch zugetroffen, daß die Ausschlußfrist versäumt und das materielle Angriffsrecht der Kläger verwirkt war. Durch den § 27. der Verordnung vom 9. September 1915, der den § 505 ZPO. auf das Verfahren vor den Landgerichten für anwendbar erklärt, wurde den Klägern die Möglichkeit eröffnet, auf ihre Klage eine Entscheidung in der Sache selbst zu erreichen, wobei in erster Reihe die Frage zu entscheiden war, ob die Ausschlußfrist gewahrt sei. Wollte man die Frage in Rücksicht auf die durch die Anwendbarkeit des § 505 geschaffene neue Lage bejahen, so würde diese Vorschrift eine Tragweite erhalten, die weit über das Gebiet des Prozeßrechts hinauswirkend den eingetretenen Verlust einer materiellen Berechtigung wieder beseitigte. Inhalt und Fassung des § 505 beruhen auf der Prozeßnovelle vom 1. Juni 1909. Nach der Begründung ihres Entwurfs zielte die gesetzliche Neuerung auf eine Beschleunigung und Vereinfachung des vorher geltenden Verfahrens, das zu umständlich erschien und dem böswilligen Schuldner die Handhabe bot, den Prozeß zu verschleppen. Die Zweckbestimmung des neuen Gesetzes, die auch für die 1915 angeordnete Erweiterung der Anwendbarkeit in Betracht kommt, bewegt sich auf prozessuellem Gebiet und spricht dafür, grundsätzlich im Prozeßverfahren den Rahmen zu erblicken, für den der gesetzlichen Neuerung unmittelbar Bedeutung und Wirkung zukommt. Vor prozessualen Nachteilen soll der Kläger, der bei einem unzuständigen Gerichte geklagt hat, geschützt werden, indem ihm die Möglichkeit geboten wird, innerhalb desselben Prozesses die Verweisung an das zuständige Gericht zu erreichen. So erweist sich die bei einem unzuständigen Gerichte begründete Rechtshängigkeit als ein geeigneter Ausgangspunkt, den Streit einer materiellen Entscheidung zuzuführen. Indes bedarf es dazu des Antrags des Klägers auf Verweisung und einer Umleitung des Verfahrens an das zuständige Gericht durch den Verweisungsbeschluß. Erst mit diesem Beschlusse gilt der Rechtsstreit als anhängig bei dem zuständigen Gerichte, und erst hiermit gewinnt die Klage die Kraft, zur Entscheidung in der Sache selbst zu führen. Wenn auch die Rechtshängigkeit in der Zeit nach dem Verweisungsbeschluß als eine Fortsetzung der mit der Klagerhebung begründeten Rechtshängigkeit zu betrachten ist, so hat sie doch wesentlich stärkere Eigenschaften als vor dem Beschlusse. Aus

diesen Erwägungen läßt sich nicht herleiten und nicht rechtfertigen, daß eine während des Schwebens des Rechtsstreits bei dem unzuständigen Gerichte verwirkte und vernichtete materielle Berechtigung nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses als wirksam bestehend zu gelten habe. Eine den Klägern günstige Entscheidung wäre nur möglich, wenn man es so anzusehen hätte, als wäre die Rechtshängigkeit bei dem örtlich zuständigen Gerichte schon von vornherein im Zeitpunkte der Klagerhebung eingetreten. Dafür bietet aber das Gesetz keinen Anhalt. Es ist nicht vorgeschrieben und nicht anzunehmen, daß sich die Heilung des Zuständigkeitsmangels mit rückwirkender Kraft vollzieht. Demgemäß werden Eintritt und Wirkung der Versäumung der Ausschlussfrist durch den späteren Verweisungsbeschluss nicht beseitigt.

Die Revision meint freilich, die prozessrechtlich zulässige Heilung des in der Angehung eines örtlich unzuständigen Gerichts liegenden Mangels der Klagerhebung müsse der Klage auch von Anfang an ihre volle materiellrechtliche Wirkung verleihen, und versucht diese Auffassung mit Hinweisen auf die Urteile RGZ. Bd. 86 S. 245, Bd. 87 S. 271, Bd. 90 S. 86 zu belegen. Allein diese Beweisführung versagt. Die bezeichneten Entscheidungen betrafen Fälle, in denen gewisse dem Verfahren einer Prozeszpartei anhaftende Mängel entweder in Ermangelung einer Klage der Gegenpartei überhaupt nicht beachtlich oder nach den maßgebenden Vorschriften mit rückwirkender Kraft geheilt waren. In dem Schrifttum und einer veröffentlichten Entscheidung des Kammergerichts finden sich allerdings Meinungsäußerungen, die dem Standpunkte der Revision entsprechen, sie erscheinen jedoch nicht überzeugend. Sehr zweifelhaft stellt sich die Frage, ob die Ausschlussfrist auch dann für versäumt zu erachten ist, wenn die Klage bei einem örtlich zuständigen, aber sachlich unzuständigen Gericht angebracht ist und nach Ablauf der Ausschlussfrist der Rechtsstreit an das sachlich zuständige Gericht verwiesen wird. Die Frage braucht aber hier nicht erörtert zu werden. Sollte selbst in solchem Falle die Ausschlussfrist als gewahrt zu gelten haben, so ließe sich daraus gegen die im vorstehenden vertretene, grundlegend auf dem § 30 EntG. fußende Ansicht ein entscheidendes Bedenken nicht herleiten. Eine Klagerhebung bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Gericht ist zur Unterbrechung der Verjährung geeignet,

sofern nur nicht wegen solcher Unzuständigkeit die Klage abgewiesen wird (vgl. BGG. § 212, RGG. Bd. 66 S. 368). Bei der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Verjährungsfristen und Ausschlußfristen sind jedoch auch hieraus Bedenken gegen den Standpunkt des erkennenden Senats nicht zu entnehmen. Nach alledem war der Revision der Kläger der Erfolg zu versagen.“ ...